

## ANLAGE 6

### PROZESSBESCHREIBUNG ZU DEN TRANSPARENZ- UND MONITORINGMAßNAHMEN GEMÄß § 10 SOWIE DEN ANPASSUNGSMABNAHMEN GEMÄß § 11 SOWIE ZUR UMSETZUNG DER REGELUNGEN DES § 16 ÖRV, SOWEIT HIER ERFORDERLICH

1. Gemäß VV 2024 haben sich die Vertragsparteien auf eine Neuordnung des in der VV 2021 in Anlage 6 beschriebenen Monitorings verständigt.
2. Anlage 6 der VV 2021 wird durch diese neue Anlage 6 vollständig ersetzt.
3. Transparenz- und Monitoringmaßnahmen orientieren sich inhaltlich an den Anforderungen der vorliegenden Vereinbarung sowie an der Umsetzung der Regelungen des § 16 ÖRV.
4. LE-B legt dem Land jeweils jährlich, spätestens zum 31. August eines Jahres, folgende Informationen vor:
  - (i) Stand und Überprüfung der Vorsorgekonzepte durch LE-B mit ergänzenden Inhalten:
    - a. Darstellung etwaiger Änderungen der im Ansparkonzept hinterlegten Wiedernutzbarmachungsausgaben (unterteilt nach Kostenblöcken, zeitlicher Abfolge und den einzelnen Tagebauen)
    - b. Überprüfung der prognostizierten finanziellen Deckung des Ansparkonzepts und Ermittlung von Fehl- und Überschussbeträgen [gemäß § 11 VV 2024 (Anpassungsmaßnahmen)]
    - c. Aktualisierung des Ansparkonzepts
    - d. Nachweis über die bereits getätigten Aufwendungen zur Wiedernutzbarmachung gemäß § 16 Abs. 3 lit h) iii) ÖRV in Form eines Abgleichs mit der vorausgelaufenen Arbeits- und Kosten- / Budgetplanung (SOLL / IST)
  - (ii) Nachweis über die Einhaltung der Anlagenrichtlinie durch ein Wirtschaftsprüfungstestat gemäß § 16 Abs. 3 lit k) ÖRV



Seite 1 von 2

- (iii) Überprüfung der Allokation der Entschädigungszahlungen gemäß § 16 Abs. 3 lit h) ii ÖRV
  - (iv) Nachweis über den Wert und die Entwicklung (einschließlich einer Prognose) des Sondervermögens durch LE-B, unterteilt nach:
    - a. Vermögen und Vermögensentwicklung des Zweckgesellschaftsvermögens
    - b. Vermögen und Vermögensentwicklung des Treuhandvermögens
    - c. Nachweis über das Vorhandensein liquider Mittel
    - d. ggf. Nachweis über Sonderzuführungen durch LE-B
    - e. ggf. Entnahmen durch LE-B unter Ausweisung der Zustimmung durch das LBGR
  - (v) ggf. Nachweis über Ausgleichszahlungen zur Erreichung von Zielvorgaben im Ansparplan
5. Die Berichterstattung erfolgt förmlich in einem zusammenhängenden Bericht.
6. Auf Antrag der LE-B und die Ausnahme begründend kann das LBGR die Vorlauffrist zu 4. verlängern. Spätestens im Folgejahr ist eine Aktualisierung fristgerecht vorzulegen.
7. LE-B wird ihren Einfluss als Gesellschafterin der Zweckgesellschaft LEVEB dahingehend ausüben, dass die Geschäftsführung der Zweckgesellschaft (i) der LE-B die für dieses Monitoring erforderlichen Unterlagen und Informationen vollständig, rechtzeitig und in geeigneter Form zur Verfügung stellt und (ii) die LE-B über alle wesentlichen Entwicklungen des Zweckgesellschaftsvermögens informiert hält.

